

Besuchern der Faschingsparty des Historischen Museum der Pfalz ist es verboten folgende Gegenstände mit sich zu führen:



Waffen, Anscheinswaffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können



Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge.



Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen.



Pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen oder Konfetti etc.



Laserpointer.



Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1,80 Meter oder nicht aus Holz sind ebenso wie deren Durchmesser größer als 2 cm ist.



Drogen, inklusive Cannabis.



Jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke).



Tiere, mit Ausnahme von Assistenzhunden.

Es gilt die Hausordnung des Historischen Museum der Pfalz, sowie folgende Regelungen:

- Den Anordnungen der Mitarbeiter des Historischen Museum der Pfalz ist stets im eigenen Interesse Folge zu leisten.
- Verursacher eines Falschalarmeinsatzes sind nach § 145 StGB schadenersatzpflichtig und strafrechtlich verantwortlich.
- Das Tragen von Masken oder das vollständige Verhüllen des Gesichts ist verboten.
- Personen, die unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, können vom Museum verwiesen werden.
- Das Museum ist berechtigt, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, nach eigenem Ermessen ohne Ausgleich zu verweisen.